

Interessen einer Gemeinde. Man hat einem Schullehen ohne Einwilligung des Kirchenpatrons Einkünfte entzogen und ist dadurch, wie mir allerdings scheint, formell dem Rechte des Kirchenpatrons wohl etwas zu nahe getreten. Andererseits glaube ich, kann man die Ansichten und das Verfahren der Staatsregierung im Materiellen nur billigen, wenigstens ist mir nach genauem Durchlesen der in der jenseitigen Kammer über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen und nach gewissenhafter Würdigung Dessen, was ich heute hier darüber gehört habe, unzweifelhaft, daß es zu den Interessen der Gemeinde zu Cannewitz gehöre, daß die von ihr zu leistenden Geld- und andern Leistungen dem Manne zugewiesen werden, der ihren Schuldienst versorgt. Wie schon gesagt, es ist das ein Conflict, in welchem zu einer entschiedenen Meinung zu gelangen, für den Laien sehr schwierig ist. Gleichwohl kann ich das materielle Verfahren der Regierung hierin nur billigen und mich aus diesem Grunde zu dem von der Deputation empfohlenen Beschlusse nicht hinneigen. Ich glaube auch kaum, daß der von der Deputation ausgesprochene Wunsch zum Ziele führen wird; denn nachdem diese Sache durch alle Instanzen hindurch gegangen ist, dürfte durch eine Abgabe derselben an die Staatsregierung zur Erwägung doch kaum noch etwas erreicht werden. Ich sollte vielmehr meinen, daß wenn die Deputation so großes Gewicht auf den vorliegenden Fall legt, daß er ihr sich sogar zu einer Beschwerde zu eignen schien, so würde sie in §. 111 der Verfassungsurkunde einen ganz geeigneten Weg zur Abhilfe gefunden haben. Ich kann aber diesem Antrage der Deputation meine Zustimmung nicht geben, weil mir die Sache nicht wichtig genug scheint, um in formeller Beziehung zu einer Beschwerdeführung bei der Staatsregierung zu nöthigen, ich andererseits aber auch überzeugt bin, daß diese Schritte nur zum Vortheil der Gemeinde Cannewitz gethan worden sind und ich diese von meinem Standpunkte aus nur billigen kann. Ich werde nun abwarten, ob vielleicht ein anderer Antrag aus der Mitte kommt, andernfalls werde ich bloß gegen den Deputationsantrag stimmen.

Abg. v. König: Ich würde den beiden geehrten Herren Vorrednern nicht darin beistimmen können, daß der vorliegende Gegenstand ein durchaus unbedeutender sei, wenn ich die Ueberzeugung gewönne, daß durch das Verfahren der Behörde ein begründetes verfassungsmäßiges, wenn auch nur formelles Recht nicht genügend berücksichtigt worden wäre, und ich gestehe, daß es mir ungeachtet aufmerkssamer Verfolgung des Berichts und der Verhandlungen in der jenseitigen Kammer einigermaßen zweifelhaft geblieben ist, ob formell gegen den Patron vollständig alles Das beobachtet worden sei, was er auf Grund seiner Stellung hat beanspruchen können. Ich sage formell, denn daß ihm materiell Gelegenheit gegeben worden sei, sein Recht geltend zu machen, darin stimme ich mit den Vor-

rednern überein und verkenne es keinen Augenblick. Ebenso habe ich die Ueberzeugung gewönnen, daß das Verfahren und die Entscheidung der Behörde in materieller Hinsicht gerechtfertigt ist, und daß sich daran weder etwas tadeln noch etwas abändern läßt. Ich bin daher vollständig zu der Ueberzeugung gelangt, daß der gegenwärtigen Beschwerde eine weitere Folge materiell nicht zu geben sein wird, und ich würde daher auch von diesem Standpunkte aus einem Vorschlage der Deputation, die gegenwärtige Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, nicht entgegengetreten sein. Ich habe indeß diese Aeußerungen mir gestatten wollen, damit auch das Verfahren des Beschwerdeführers nicht zu hart und gewissermaßen unbillig beurtheilt werde, und damit es nicht den Anschein gewinne, als ob Jemandem ein Vorwurf daraus gemacht werden könne, wenn er an seinen verfassungsmäßigen Rechten selbst auf das Aeußerste festhält. Ich kann, wie erwähnt, nicht finden, daß in materieller Beziehung etwas für den Beschwerdeführer geschehen könne, bin aber darüber wenigstens nicht zu einer ganz entschiedenen Ansicht gelangt, ob formell alle Rücksichten gegen ihn genommen worden sind, welche seine Stellung erheischt.

Präsident Dr. Haase: Wünscht sonst noch Jemand hierüber zu sprechen?

Abg. Dr. Hertel: Ich würde nochmals ums Wort bitten, nachdem der Herr Referent gesprochen haben wird.

Präsident Dr. Haase: Es hat zunächst der Herr Referent das Wort, dann der Herr Abg. Dr. Hertel.

Referent Secretär Dr. Roth: Der Schwerpunkt der vorliegenden Frage scheint mir im Wesentlichen darin zu liegen, ob man annehmen kann, daß zur Zeit, als der Parochialverband der Gemeinden Merchau und Cannewitz getrennt wurde, im Jahre 1853, der Schulverband, der Verband in Hinsicht auf den Kirchschullehrerdienst rechtlich noch der alte gewesen sei oder nicht. Der Herr königliche Commissar macht den Unterschied, daß er behauptet, daß auch im Jahre 1845, wo die ersten Unregungen zur Trennung der Parochie geschehen seien, eine Trennung hinsichtlich der Kirchschullehrerstelle rechtlich nicht bestanden habe, obgleich er nicht umhin kann, zuzugestehen, daß sie factisch vorhanden gewesen sei. Sie sehen daraus, daß die Entscheidung, um welche es sich hier handelt, eine höchst subtile ist. Ich führe zum Beweise der Behauptung, daß die Trennung rechtlich nicht erst in diesem Jahrhundert, sondern schon im vorigen Jahrhundert geschehen sei, einige Umstände an. Es ist im Berichte angeführt, daß der Dienst des Merchauer Kirchners, den er früher in Cannewitz geleistet hat, auf den nachher in Cannewitz eigens angestellten Kirchendiener übertragen worden ist und mit diesem Dienste zugleich die Besoldung für denselben. Es ist also schon 200 Jahre vorher die Regulirung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse zwischen beiden Kirchnern